

Kurztitel

Bundeshaushaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 213/1986

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Text**Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes**

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf mit den Entwürfen für den Fahrzeugplan, den Plan für Datenverarbeitungsanlagen und erforderlichenfalls den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.